

# Bundesverband Deutscher Steinmetze

BIV · WEIßKIRCHENER WEG 16 · 60439 · FRANKFURT/MAIN

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft  
und Klimaschutz

E-Mail: [vergabetransformation@bmwk.bund.de](mailto:vergabetransformation@bmwk.bund.de)



**Bundesinnungsverband des  
Deutschen Steinmetz- und  
Steinbildhauerhandwerks**

Frankfurt, 14. Februar 2023

## Öffentliche Konsultation zur Transformation des Vergaberechts

### Wer wir sind:

Wir sind der Bundesverband Deutscher Steinmetze und vertreten auf Bundesebene die Interessen des Steinmetzhandwerks und der Natursteinbranche.

Derzeit sind ca. 1.800 Mitgliedsbetriebe in bundesweit rund 74 Innungen in 16 Landesinnungsverbänden bzw. Landesinnungen organisiert.

Als Tarifvertragspartei der IG Bau setzt sich der Bundesverband für marktorientierte Rahmenbedingungen ein. Mindestlohn, Rahmentarif und Regelungen der Berufsbildung, u.a. eine überbetriebliche Ausbildung sowie die Zusatzversorgung unserer Arbeitnehmer im Steinmetzhandwerk überlassen wir nicht dem Zufall. Im Rahmentarifvertrag sind die wesentlichen Eckpunkte unserer Arbeitswelt in den Unternehmen geregelt.

Wir sind Mitglied des Berufsbildungswerkes und der Zusatzversorgungskasse im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks.

Durch Positionen und Stellungnahmen vertreten wir die Interessen unserer Steinmetzbetriebe, ob rund um den Friedhof, am Bau oder in der Denkmalpflege. Wir sind Mitglied im Unternehmerverband des deutschen Handwerks und bringen uns in Arbeitskreise und Ausschüsse ein.

### Stellungnahme

In unserer Stellungnahme konzentrieren wir uns auf die Vergabe von Bauleistungen und Leistungen in der Denkmalpflege in Kombination mit unserem Werkstoff Naturstein und dessen Beschaffung sowie auf die kleinbetriebliche Struktur unserer Handwerksbetriebe.

Geschäftsstelle:  
Weißkirchener Weg 16  
60439 Frankfurt

Telefon: 069/57 60 98  
Telefax: 069/57 60 90

[info@biv-steinmetz.de](mailto:info@biv-steinmetz.de)  
[www.bivsteinmetz.de](http://www.bivsteinmetz.de)

Bundesinnungsmeister:  
Markus Steininger

Geschäftsführerin:  
Sybille Trawinski

Bankverbindung:

Commerzbank AG  
IBAN:  
DE29 5008 0000 0231 0442 00

BIC:  
DRESDEFFXXX

Steuernummer:  
4522413406

USt-Id-Nr.:  
DE114109040



**NATUR  
STEIN**

Jedes Stück ein Unikat  
[naturstein-unikat.de](http://naturstein-unikat.de)



## Aktionsfeld 1

Um für alle Beteiligten bei der Bauausführung Klarheit und v.a. für die Bieter faire Kalkulationsgrundlagen zu schaffen, sollten umwelt- und nachhaltigkeitsbezogene Faktoren bereits im Zuge der Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt werden und somit Teil der Leistungsbeschreibung sein. Wenn diese erst im Zuge der Festlegung der Ausführungsbedingungen definiert werden, entstehen erhebliche Nachteile für das Steinmetzhandwerk mit seinen i.d.R. KMU.

Maßgeblich für eine nachhaltige und klimapositive Entwicklung im Bausektor sind aus unserer Sicht die Art und Beschaffenheit der für die Bauausführung geplanten und ausgeschriebenen Produkte. Wenn nicht schon von vornherein nachhaltig und klimafreundlich geplant und dementsprechende Produkte ausgeschrieben werden, bringen nachgelagerte Zertifizierungspflichten etc. erfahrungsgemäß wenig. Im Produktbereich könnten u.a. EPD's (environmental product declaration) ein Mittel zur Wahl bzw. zur planungsgerechten CO<sub>2</sub>-Einsparung/-Nachweis sein. Diese sollten jedoch nicht projektbezogen angepasst werden müssen, sondern im Sinne eine Pauschalregelung z.B. als Branchenlösung projektunabhängig verwendet werden können.

Eventuell verfasste Vorgaben (Nachweise, Zertifizierungen) müssen so gestaltet sein, dass diese nicht nur individuell und für jedes Einzelprojekt separat vom Handwerksbetrieb zu erbringen sind, sondern auch standardisierte Nachweise der Lieferanten müssen akzeptiert werden. Im rechtlichen Kontext muss für Lieferanten eine Bringschuld solcher Nachweise und keine Holschuld für KMU abgeleitet werden können.

Die reine Bezugnahme auf Zertifizierungen, die vom Auftragnehmer bzw. dem Steinmetzbetrieb verbindlich zu erbringen sind, ist nicht zielführend – eine Kombination mit Eigenerklärungen ist aufgrund des teilweise nicht vertretbaren Aufwands zweckmäßiger. Dazu gibt es in unserem Arbeitsfeld ein Praxisbeispiel:

Exkurs: Zertifizierung der Herkunft von Grabmalen:

Die Bestattungsgesetze der Länder haben unterschiedliche Regelungen getroffen. In der Regel wird verlangt, dass der verwendete Stein nachweislich nicht aus menschenrechtsverachtender Herstellung bzw. aus Kinderarbeit stammt. Hierfür werden vom Steinmetzunternehmen Zertifikate verlangt, die dieser von einem Händler einzufordern hat ([www.siegelklarheit.de](http://www.siegelklarheit.de)). Zertifikate in Kombination mit Selbstverpflichtungen sind üblich. Das Beispiel des bayerischen Bestattungsgesetzes beschreibt die Vorgehensweise:

### **Art. 9a**

#### **Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

(1) <sup>1</sup>Der Friedhofsträger kann durch Satzung bestimmen, dass Grabsteine und Grab-einfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über



*das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.*

*<sup>2</sup>Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.*

*(2) <sup>1</sup>Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch*

*1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder*

*2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach*

*a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,*

*b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und*

*c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.*

*<sup>2</sup>Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich*

*1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und*

*2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.*

*(3) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.*

Grundsätzlich bieten zahlreiche Steinbrüche in Deutschland und Europa eine Vielzahl an Natursteinen, die sich für viele Baubereiche eignen. Kurze Wege, Abbau und Verarbeitung nach europäischen Standards sind Punkte, die zu mehr Nachhaltigkeit in der öffentlichen Vergabe führen.

## **Aktionsfeld 2**

Weiterführend zu den bereits in Aktionsfeld 1 angesprochenen sozialen Aspekten bei der Gewinnung von Naturstein, sollten in Ausschreibungen bereits Voraussetzungen formuliert werden, nach denen Firmen mit fachlich anerkannter Expertise im jeweiligen Fachgebiet, wie z.B. Handwerksunternehmen, reelle Chancen bei der Beteiligung haben. Der/die Meister\*in als Firmeninhaber\*in hat eine qualitativ hochwertige Ausbildung genossen, die sie/er gemeinsam mit den Gesell\*innen und Facharbeiter\*innen in ein Projekt einbringt. Die fachliche Kompetenz der Mitarbeiter\*innen ist der Garant für eine fundierte Arbeit. Dazu gehört auch, dass das Unternehmen regelmäßig ausbildet und sein Fachwissen weitergibt. Gerade die kleinstbetrieblichen Strukturen im Steinmetzhandwerk sowie die Vernetzung



bieten eine wichtige Basis für eine verlässliche und anspruchsvolle Ausführung der ausgeschriebenen Arbeiten.

Bei der Auswahl der Unternehmen ist der Preis nur ein Teil von vielen Parametern, die einfließen sollten. Bedeutsam aus unserer Sicht für eine gelungene Umsetzung eines Projektes sind:

- regionale Unternehmen – kurze Wege
- regionaler Arbeitgeber
- Ausbildungsbetrieb
- in unserem Fall: Steinmetz-/Natursteinverarbeitende Handwerksunternehmen (Eintragung in Handwerksrolle A)
- gesellschaftliches / soziales Engagement des Unternehmens vor Ort

### **Aktionsfeld 3**

In den i.d.R. KMU's im Steinmetzhandwerk gibt es so gut wie kein digitales Beschaffungswesen mit diensteübergreifenden Schnittstellen. Jegliche Vorgaben werden in den meisten Fällen zu einem verhältnismäßig hohen Organisationsaufwand (= höhere Gemeinkosten) führen. Eine vollumfängliche Digitalisierung der Vergabeverfahren führt dazu, dass KMU's vermehrt nicht mehr an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen.

Wichtig für eine zentrale Vergabeplattform ist für unser Handwerk in jedem Fall ein niedrigschwelliger Zugang (keine Schulungen nötig, keine spezielle Software, Rücksprachemöglichkeiten etc.)

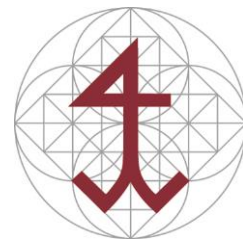
### **Aktionsfeld 4**

Viele Steinmetzunternehmen beteiligen sich an öffentliche Ausschreibungen nicht mehr, weil als oberstes Kriterium der Preis angesetzt wird. Der dadurch hervorgerufene Preiskampf ist für ein mittelständisches Handwerksunternehmen nicht zu gewinnen, v.a. dann nicht, wenn Sozial- und Nachhaltigkeitsstandards eingehalten werden. Eine Prüfung der Qualität des Unternehmens spielt eine untergeordnete oder gar keine Rolle. Eine Prüfung der eigenen Vergaberichtlinien, wie z.B. die Umsetzung der Stammpersonalklausel finden nicht statt.

Im Vergaberecht muss ausreichend Raum für individuelle und ggf. auch pragmatische Lösungen sein. Bieter dürfen nicht allein schon wegen fehlender oder unvollständig ausgefüllter Formblätter ausgeschlossen werden. Steinmetzbetriebe als KMU werden durch eine Vereinheitlichung und (digitale) Standardisierung zum größten Teil nicht profitieren und sich ggf. von diesen Vergabemethoden zurückziehen. Bei der Vergabe dürfen nicht nur „klar definierbare“ Kriterien eine Rolle spielen (z.B. der günstigste Anbieter), sondern auch weiche Faktoren wie z.B. regionale Referenzen und Ortsansässigkeit.

### **Aktionsfeld 5**

In der Konsultation genannte „Innovative Vergabeverfahren“ werden im Steinmetzhandwerk so gut wie gar nicht weiterverfolgt. Im Vergleich zum sonstigen organisatorischen Aufwand im Unternehmen wird dies als unverhältnismäßig hoher



Aufwand kombiniert mit keinem Mehrwert gesehen – in Zeiten des Fachkräftemangels ist mit der vorhandenen „Manpower“ zu wirtschaften. Aufgrund der Art und Struktur der Produkte eines Steinmetzbetriebs, die zumeist manuell und als Einzelstücke individuell nach eingehender Beratung hergestellt werden, werden die Vorteile solcher Lösungen eher gering eingeschätzt.

Mit freundlichen Grüßen

Sybille Trawinski  
Geschäftsführerin